

**Satzung**  
**über die Gebühren für die Benutzung**  
**der öffentlichen Stadtbibliothek der Stadt Oettingen i.Bay.**  
**vom 29.07.2005**

Stand einschließlich 2. Änderungssatzung vom 27.02.2015

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Oettingen i.Bay. folgende vom Stadtrat am 28.07.2005 beschlossene

**Satzung**

§ 1  
Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Stadtbibliothek nach § 10 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Bibliothek (Bibliotheksbenutzungssatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2  
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der die Stadtbibliothek benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch nimmt.

(2) Für Gebühren und Auslagen von Kindern und Jugendlichen ist auch der gesetzliche Vertreter Gebühren- und Auslagenschuldner.

§ 3  
Art und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für die nachfolgenden Benutzungsarten beträgt:

- |   |             |         |
|---|-------------|---------|
| 1. Ausstellung oder Verlängerung des Benutzerausweises (§ 4 Abs. 5 der Benutzungssatzung)   |             |         |
| a) Erwachsene oder Familie  | pro Jahr    | 12,00 € |
| b) Kinder, Schüler, Studenten und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs  | pro Jahr    | 6,00 €  |
| c) für außerhalb des Stadtgebiets gelegene öffentliche Einrichtungen, wie Museen, Schulen und Kindergärten sowie private Behinderten- und Senioreneinrichtungen | pro Jahr    | 6,00 €  |
| 2. Einzelausleihe (§ 2 Abs. 2 der Benutzungssatzung)  |             |         |
| a) Erwachsene   | je Medium   | 1,00 €  |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs  | je Medium   | 0,50 €  |
| 3. Fernleihe (§ 6 Abs. 6 der Benutzungssatzung)   |             |         |
| a) Benutzer mit Ausweis   | Portokosten |         |
| b) Benutzer ohne Ausweis  | je Medium   | 5,00 €  |

4. Für den Ausdruck von Ergebnissen der Recherchen im Internet bzw. Suche im elektronischen Bibliothekskatalog (§ 8 a der Benutzungssatzung
- |                     |           |        |
|---------------------|-----------|--------|
| a) bis 4 Seiten/Tag |           | 0,00 € |
| b) ab 5 Seiten/Tag  | pro Seite | 0,10 € |

Für die Benutzung des Computers für Recherchen und Suche im elektronischen Bibliothekskatalog (§ 8 a der Benutzungssatzung) werden keine Gebühren erhoben.

5. Ausleihe E-Reader

Für die Ausleihe eines E-Readers wird keine Ausleihgebühr erhoben. Eine Kautionszahlung in Höhe von 25,- € ist bei der Ausleihe zur Zahlung fällig.

6. Ausleihe Kamishibai Holzrahmen

Für die Ausleihe eines Kamishibai Holzrahmens wird keine Ausleihgebühr erhoben. Eine Kautionszahlung in Höhe von 5,- € ist bei der Ausleihe zur Zahlung fällig.

(2) Für die im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Museen, Schulen und Kindergärten, sowie die privaten Behinderten- und Senioreneinrichtungen, fallen keine Gebühren an.

(3) Für die Verlängerung der Leihfrist fallen keine Gebühren an.

#### § 4 Versäumnisgebühren

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 6 Abs. 2 der Bibliothekssatzung) fällt je Medium, bei dem die Leihfrist um mehr als 4 Arbeitstage überschritten ist – unabhängig von einer schriftlichen Mahnung – eine Versäumnisgebühr an.

(2) Die Säumnisgebühr beträgt für

a) Erwachsene oder Familie	je Medium	1,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs	je Medium	0,50 €
c) öffentliche Einrichtungen, wie Museen, Schulen und Kindergärten sowie private Behinderten- und Senioreneinrichtungen	je Medium	0,50 €

#### § 5 Mahnggebühren

Neben den Versäumnisgebühren (§ 4) fallen ab der zweiten schriftlichen Mahnung folgende Mahnggebühren an:

2. Mahnung: 2,00 €

3. Mahnung: 5,00 €.

#### § 6 Bearbeitungsgebühr bei Ersatz von Medien oder des Benutzerausweises

(1) Bei Neuanschaffung oder Hergabe eines gleichwertigen Mediums nach Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung fällt für den ersatzpflichtigen Benutzer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € je Medium an.

(2) Bei Ausstellung eines neuen Benutzerausweises nach Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.

§ 11  
In-Kraft-treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oettingen i.Bay., 29.07.2005  
Stadt Oettingen i.Bay.

P a u s  
1. Bürgermeister